

Organisations- und Baurichtlinien

Vorbemerkung

Es gelten die **Technischen Richtlinien** (im Folgenden „TRL“) der Messe Dortmund GmbH (im Folgenden „Messe Dortmund“). Diese sind für alle Aussteller bindend. Der Veranstalter der DKM (im Folgenden „Veranstalter“) ist berechtigt, abweichende Richtlinien zu erlassen bzw. Konkretisierungen für die DKM (im Folgenden „Veranstaltung“) vorzunehmen. Diese sind in den folgenden **Organisations- und Baurichtlinien** (im Folgenden „Orga-RL“) oder den **Aussteller-Teilnahmebedingungen** (im Folgenden „ATB“) festgelegt und gehen den TRL vor, soweit diese nicht sicherheitsrelevante Bestimmungen betreffen.

Die Sicherheit aller an der Veranstaltung beteiligten Personen hat absolute Priorität. Die Verantwortlichkeit für die Standsicherheit obliegt bei den Ausstellern. Der Veranstalter behält sich daher vor, die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen (bspw. Statik, Brandschutz – siehe hierzu auch Ziffer 4 der TRL) zu prüfen bzw. durch die Messe Dortmund oder sachkundige Dritte prüfen zu lassen (Ziffer II Nr. 7 der Orga-RL). Zudem gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung (bspw. Landesbauordnung NRW und die Sonderbauverordnung NRW sowie die DIN 4102 und EN 13501-1 / Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen). Der Veranstalter ist berechtigt, die Inbetriebnahme eines Messestandes zu untersagen oder einzuschränken, wenn Mängel nicht bis zum Veranstaltungsbeginn beseitigt werden. Dies gilt entsprechend auch, wenn Mängel nach Inbetriebnahme auftreten. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Klargestellt wird, dass die in den TRL enthaltenen Haftungsregelungen/-freistellungen oder Anspruchsbegründungen gleichwohl für den Veranstalter gelten. Sollten Dritte (insbesondere die Messe Dortmund oder Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung) Ansprüche gegen den Veranstalter wegen einer Verletzung der oben genannten Richtlinien (insbesondere TRL) oder aufgrund sonstiger Rechtsverletzungen seitens des Ausstellers geltend machen, stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen frei. Ziffer 26 der ATB gilt entsprechend.

Der Veranstalter kann gemäß Ziffer 1.2 und Ziffer 28 der ATB ein **Hygiene- und Schutzkonzept** erstellen. Dieses kann auch Auswirkungen auf die Orga-RL und die TRL (insbesondere Standgestaltung) haben. Die Regelungen des Hygiene- und Schutzkonzepts haben in jedem Fall Vorrang.

I. Organisation

1. Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Messeorganisation

bbg Betriebsberatungs GmbH

Klaus Hohmann, hohmann@bbg-gruppe.de, Tel.: +49 921 75758-75

Michael Keil, keil@bbg-gruppe.de, Tel.: +49 921 75758-78

Ansprechpartner für Standbau sowie Genehmigungen/Anmeldungen im Sinne der TRL (Ziffer I.2)

Messe Dortmund – Messe-Services / Technik

Nico Heise, service-dkm@messe-dortmund.de, Tel: +49 231 1204-593

Dirk Steveling, service-dkm@messe-dortmund.de, Tel: +49 231 1204-412

Vor-Ort

Das **Aussteller-Servicebüro** mit allen Servicepartnern und der Messeorganisation befindet sich während der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) in der Passage Segment 3.

2. Aussteller-Portal

Grundlage für die Messeorganisation ist das Aussteller-Portal. Über das Aussteller-Portal erhalten Aussteller die erstmaligen Zugangsdaten und einen Link zum Online Service Center der Messe Dortmund (OSC).

3. Genehmigungen/Anmeldungen

Klargestellt wird, dass die in den TRL geforderten **Genehmigungen /Anmeldungen** bei der Messe Dortmund einzuholen sind. Dies gilt auch entsprechend für die in den TRL geforderten Nachweise/Freigaben. Die entsprechenden Formulare sind im Online Service Center der Messe Dortmund (OSC) hinterlegt.

4. Messebauer/Dienstleister der Aussteller

Aussteller sind verpflichtet folgende Regelwerke an die für sie in Sachen Standbau/Standausstattung tätigen Unternehmen (insbesondere Messebauer) weiterzuleiten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen:

- [Aussteller-Teilnahmebedingungen \(ATB\)](#)
- Organisation- und Baurichtlinien (Orga-RL)
- [Technische Richtlinien der Messe Dortmund \(TRL\)](#)
- Hallenplan mit Detailinformationen wie Standmaße und Versorgungskanälen (im Aussteller-Portal hinterlegt)

Mit Veranstaltungsbeginn (24.10.2023, 12.00 Uhr) erhalten Messebauer/Dienstleister nur mit einem Messeausweis Zutritt zu den Messehallen. Die Ausweise können Aussteller über das Aussteller-Portal („Standpersonal-Anmeldung“) bestellen.

5. Auf- und Abbaueiten

5.1. Allgemeiner Aufbau

Aufbaubeginn: 21.10.2023, 08.00 Uhr

Aufbauende: 23.10.2023, 18.00 Uhr

Das Aufbauende ist zwingend einzuhalten. Wenn erkennbar ist, dass das Aufbauende sich verzögert, ist der Aussteller verpflichtet, die Messeorganisation unverzüglich zu informieren, um gemeinsam nach Lösungen für einen geordneten Aufbau zu suchen.

Werden nach Aufbauende noch Arbeiten auf dem Messestand verrichtet, die das Verlegen der Hallengangläufer/Teppiche (Beginn ab 19:00 Uhr) behindern, trägt der hierfür verantwortliche Aussteller evtl. anfallende Mehrkosten. Nach Aufbauende können auf dem fertig aufgebauten Messestand bis 21.00 Uhr und am 24.10.2023 ab 7.00 bis 12:00 Uhr noch letzte Vorbereitungstätigkeiten (bspw. Bestückung mit Flyern und Werbematerial) erledigt werden.

5.2. Vorgezogener Aufbau

Aussteller haben die Möglichkeit, beim Veranstalter einen sog. „**vorgezogenen Aufbau**“ kostenpflichtig zu beantragen. Aufbaubeginn des vorgezogenen Aufbaus ist **19.10.2023, 09.00 Uhr**.

5.3. Abbau

Abbaubeginn: 25.10.2023, 18.00 Uhr (Zufahrt der Fahrzeuge erst ab 19.00 Uhr möglich!)

Abbauende: 27.10.2023, 17.00 Uhr

6. Logistik

6.1. Zufahrt

Der **Vorplatz vor dem Eingang Nord** darf nicht als Logistikfläche genutzt werden und steht für den Auf- und Abbau und während der Veranstaltung nicht zur Verfügung.

Für den Aufbau gelangen Aussteller wie folgt auf das Veranstaltungsgelände:

Halle 3:

Zufahrt 4 / Süd – Wirtschaftshof / Tor 32

Halle 4:

Zufahrt 5 / Süd

ACHTUNG: Hier gelten folgende zeitliche Beschränkungen für die Zufahrt:

- 21.10.2023 · 7.00 bis 22.00 Uhr
- 22.10.2023 · 7.00 bis 22.00 Uhr
- 23.10.2023 · 7.00 bis 20.00 Uhr
- 24.10.2023 · 7.00 bis 11.00 Uhr

Beim vorgezogenen Aufbau können die Zufahrten 4 und 5 ab 19.10.2023, 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr befahren werden.

Die Zufahrten sind in einem Anfahrts- und Geländeplan markiert. Dieser kann im Aussteller-Portal oder unter www.die-leitmesse.de (Menüpunkt „Messebauer“) heruntergeladen werden.

6.2. Anlieferungen

Anlieferungen **vor dem allgemeinen Aufbau** müssen kostenpflichtig bestellt werden.

Anlieferungen an den beiden Messetagen können wie folgt vorgenommen werden:

- 24.10.2023: 7.00 bis 11.00 Uhr
- 25.10.2023: 7.00 bis 9.00 Uhr

Kurierdienste müssen ihre Sendungen über die Poststelle (über Zufahrt 5 / Süd) anliefern. Die Poststelle wird von einem Kooperationspartner des Veranstalters betrieben. Die Annahme von Anlieferungen und die entsprechende Weiterleitung (PaketSERVICE) an den Stand muss kostenpflichtig bestellt werden.

6.3. Parken

Aussteller können mithilfe des Messeausweises während den Messetagen kostenfrei auf den **Parkplätzen A7 und A2** sowie **Tiefgarage Halle 6** parken. Sollten diese belegt sein, so stehen weitere kostenfreie Parkplätze auf dem Messegelände zur Verfügung.

LKWs/Kfz mit Anhänger der Aussteller bzw. deren Dienstleister (bspw. Messebauer) **können während den Auf- und Abbauzeiten und Messetagen** kostenfrei den **Parkplatz A8** (ca. 400 m von den Messehallen entfernt) nutzen. Der Parkausweis für Messebauer für A8 kann entweder im Aussteller-Portal oder unter www.die-leitmesse.de (Menüpunkt „Messebau“) heruntergeladen werden. **Zwischen Aufbauende und Abbaubeginn** ist das Abstellen von Lkws, Kfz mit Anhängern sowie Anhänger ohne Kfz auf den Parkplätzen in unmittelbarer Hallennähe (außer A8) nicht gestattet. Achtung: Diese Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Beim **Abbau** müssen Aussteller bzw. deren Dienstleister (bspw. Messebauer) den **Parkplatz A8** anfahren. Von dort werden diese je nach freier Kapazität auf dem Gelände der Messe Dortmund abgerufen.

7. Müllentsorgung

Ergänzend zu Ziffer 6 der TRL gilt: Aussteller sind im Interesse des Umweltschutzes grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies gilt auch für Prospekte/Flyer und Werbemittel.

Der Müll, der während der **Aufbau- und Abbautage** entsteht, ist fachgerecht vom Aussteller zu entsorgen (insbesondere Mülltrennung). Es ist nicht gestattet, eigene Müll-Container zur Müllentsorgung aufzustellen. Bei Bedarf kann die Müllentsorgung kostenpflichtig bestellt werden.

Müll, der bei der **Standeinrichtung** am Dienstag (24.10.2023) entsteht und Müll, der während der Messtage (**24. und 25.10.2023**) anfällt, ist vom Aussteller zu den nachfolgenden Zeiten an der Standkante ordentlich abzustellen und wird vom Veranstalter kostenfrei entsorgt.

- 24.10.2023 um 11.00 Uhr
- 24.10.2023 nach Messeende um 19.00 Uhr
- 25.10.2023 nach Messeende um 17.30 Uhr

Klargestellt wird, dass es sich hierbei nur um Müll handelt, der bei der Standeinrichtung bzw. während des Messebetriebs angefallen ist (bspw. Kartonagen). Müll wie bspw. Flüssigkeiten und Speisereste sind in dafür geeigneten Behältern (bspw. Müllbeutel) aufzubewahren. Müllbeutel können bei Bedarf im Aussteller-Servicebüro abgeholt werden.

Müll, der nicht fachgerecht entsorgt, bereitgestellt oder auf der Standfläche zurückgelassen wird, wird vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers beseitigt. In einem solchen Fall wird eine Pauschale von 300,00 € zzgl. MwSt. pro Rollcontainer 1,8 m³ (min. jedoch 300,00 € zzgl. MwSt.) fällig.

8. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine **Reinigung** des gesamten Veranstaltungsgeländes und der Hallengänge. **Eine evtl. Reinigung der Standflächen vor dem Messebeginn muss vom Aussteller**

über das Online Service Center (OSC) der Messe Dortmund kostenpflichtig bestellt werden.

Nach dem ersten Veranstaltungstag (24.10.2023) werden die Standflächen auf Kosten des Veranstalters wie folgt gereinigt: Fußboden, Theken/Tresen, Tische, Stühle sowie Türflächen und Wände bis 1,80 m. Die Reinigung von weiteren Elementen des Standes wie bspw. Exponate, Vitrinen, Glasflächen, Shampooierung von textilen Bodenbelägen etc. kann kostenpflichtig über das Online Service Center (OSC) der Messe Dortmund bestellt werden.

9. Bewachung

Zusätzlich zu **Ziffer 2.5 der TRL** gilt:

- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen an eingebrachten Gütern, Standeinrichtung oder an den auf dem Veranstaltungsgelände bzw. den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen.
- Die Bewachung des Standes muss der Aussteller selbst organisieren. Das gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.
- Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung des Standes während der Nachtstunden rechtzeitig eine Standbewachung über den Servicepartner des Veranstalters zu buchen sowie wertvolle oder leicht zu entfernende Gegenstände vom Stand zu entfernen und sicher aufzubewahren.

10. Catering

Für Standpersonal und Fachbesucher steht kostenfreies Catering zur Verfügung.

11. Internet

Allen Messeteilnehmern steht im Eingang Nord und in der Cateringhalle („Meet & Eat“) ein offener kostenfreier WLAN-Internetzugang zur Verfügung. In den Messehallen steht den Ausstellern ein passwortgeschützter kostenfreier WLAN-Internetzugang zur Verfügung. Die Zugangsdaten hierfür erhalten die Aussteller vor Ort auf ihrem Stand in Form eines Infoschreibens. Bei Präsentation einer „internetkritischen“ Anwendung oder dem Upload großer Datenmengen vor Ort wird die Nutzung eines eigenen separat zu buchenden Aussteller-Internetanschlusses mit reservierter Bandbreite empfohlen (kostenpflichtige Bestellung über Online Service Center der Messe Dortmund - OSC).

12. Bestellungen

Serviceleistungen/sonstige Leistungen sind über das Aussteller-Portal bzw. Online Service Center der Messe Dortmund zu bestellen.

Weitere Information zu den Serviceleistungen unter <https://www.die-leitmesse.de/regelwerke> - AGB SL DKM.

13. Fristen

Die Fristen für Bestellungen, Anmeldungen etc. sind unbedingt einzuhalten. Die jeweiligen Fristen sind im Aussteller-Portal hinterlegt und werden teilweise auch im Aussteller-Newsletter kommuniziert. Nach Fristablauf können ggf. Leistungen gar nicht mehr in Anspruch oder nur mit einem Verspätungszuschlag angeboten werden.

14. Nutzungszeiten der Standfläche am 24.10.2023

Der Messebetrieb endet am 24.10.2023 um 18.30 Uhr. Aussteller sind berechtigt, ihre Standfläche bis 19.30 Uhr zu nutzen. Das Standpersonal muss dann bis spätestens 20.00 Uhr die Standfläche verlassen haben.

Gegen eine Gebühr von € 2.000 (zzgl. MwSt.) können die Aussteller die Standfläche auch bis 20.30 Uhr nutzen (Standpersonal bis 21.00 Uhr). Diese Sondernutzung muss angemeldet und genehmigt werden.

15. Alkohol auf der Standfläche

Der Ausschank von alkoholischen Getränken auf der Standfläche ist am ersten Messetag (24.10.2023) ab 18.00 Uhr und am zweiten Messetag (25.10.2023) ab 17.00 Uhr zulässig.

16. Entscheider-Lounges

Bei Buchung des Moduls „Entscheider-Lounge“ gilt folgendes:

- Zugang zur Entscheider-Lounge hat das Standpersonal.
- Damit die eingeladenen Gesprächspartner Zutritt erhalten, müssen diese am Eingang den Gesprächstermin kommunizieren.
- Getränke und Speisen sind inkludiert und werden serviert.
- Ein Stromanschluss am Gesprächstisch ist vorhanden.
- Die Zugangsdaten für das WLAN gibt es vor Ort
- Die Öffnungszeiten für die Entscheider-Lounges sind: 24.10.2023 – 09.00-18.30 Uhr / 25.10.2023 – 9.00-17.30 Uhr

17. Aussteller-Newsletter

Nach Erhalt der Zulassung erhält der Ansprechpartner für die Messeorganisation des Ausstellers sowie evtl. weitere für das Aussteller-Portal freigeschalteten Personen per E-Mail regelmäßig wichtige Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung. Weitere Personen können nach entsprechender Information an info@die-leitmesse.de in den Verteiler des Aussteller-Newsletters aufgenommen werden.

II. Messebau

1. Begrifflichkeiten

Bei einem Messesstand handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuches. Der Messe-Standbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte.

2. Exponate

Die Aufstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen und Ständen, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden, bedarf der Genehmigung durch die Messe Dortmund – Messe-Services / Technik (Kontaktdaten siehe Ziffer I Nr. 1).

3. Informationen zur Standfläche

Im Aussteller-Portal ist ein Hallenplan mit detaillierten Informationen hinterlegt. Dort sind die genauen Standmaße für die verschiedenen Standflächen hinterlegt. Zudem sind dort auch Angaben zu den Versorgungskanälen (Strom, Wasser, Telekommunikation) und evtl. vorhandenen, Säulen, Brandschutzeinrichtungen eingezeichnet. Diese müssen bei der Standplanung berücksichtigt werden.

4. Halleninformationen

Die Halleninformationen (siehe Ziffer 3 der TRL) sind bei der Standplanung zu berücksichtigen. Für die Veranstaltung relevant sind folgende Flächen:

Halle 4:

- Keine Abhängungen möglich
- Keine Sprinkleranlage
- Bodenbelastung variiert je nach Standort.

Halle 3:

- Abhängungen sind fast immer möglich (siehe hierzu auch Ziffer 4.7.5.1 der TRL).
- Messestände mit einer sprinkleruntauglichen Deckenfläche (Deckenverschluss über 50% pro m²) benötigen eine Sprinkleranlage (siehe hierzu auch Ziffer 3.1.4 der TRL sowie Ziffer 4.4.2 der TRL).
- Die zulässige Bodenbelastung in der Halle 3 beträgt 20 kN/m² (bzw. Brückenklasse SLW 30).

5. Auf- und Abbau

Grundsätzlich gilt, dass Auf- und Abbauarbeiten (insbesondere die Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen wie bspw. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) auf der eigenen Standfläche zu erfolgen haben. Dies gilt auch für das Abstellen von Baumaterial/Exponaten. Auf Verlangen des Veranstalters kann die sofortige Räumung des Hallengangs bzw. Entfernung des Baumaterials / der Exponate auf anderen Flächen gefordert werden. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann der Veranstalter die Räumung/Entfernung auf Kosten des Ausstellers veranlassen.

6. Standbaubestimmungen

Grundsätzlich gilt, dass die Gestaltung/Aufbau der einzelnen Stände so zu erfolgen haben, dass kein anderer Aussteller durch Werbeflächen, Exponate, Standbaumaterialien, Werbemaßnahmen o.ä. in der Darstellung seiner Veranstaltungsteilnahme beeinträchtigt wird.

Die Regelungen der Ziffer 4 der TRL sind zwingend einzuhalten. Abweichungen werden im Folgenden dargelegt:

- Es ist ausschließlich eine eingeschossige Bauweise bis zu einer max. Höhe von 4 m zulässig.
- Komplett geschlossene Messestände sind nicht gestattet. Bei Inselständen darf der vollflächige Anteil der Standkanten zum Gang in Summe 30% nicht überschreiten – es sei denn es liegt eine Genehmigung des Veranstalters vor.
- Hinweis zu den Abhängungen in Halle 3: Abhängungen für Beleuchtungs- und/oder Medientechnik können über 4 m angebracht werden, dies gilt jedoch nicht für Abhängungen mit jeglichen Werbebotschaften. Die Oberkante der Werbebotschaften darf die Höhe von 4 m nicht überschreiten.
- Bei Eck- und Reihenständen sind an den Seiten zu den Nachbarständen Wandelemente aufzubauen. Wandelemente zu Nachbarständen müssen immer auf der eigenen Standfläche platziert werden (insbesondere, wenn kein Standbau erfolgt). Es gelten folgende Anforderungen:
 - eine Mindesthöhe von 2,5 m
 - bündig zur Standkante
 - Rückseiten der zum Standnachbarn hin überstehenden Standwände müssen einheitlich in der Farbe „weiß“ gestaltet sein. Insbesondere Leitungen und konstruktive Elemente jeglicher Art müssen in geeigneter Weise abgedeckt werden.

6.1. Standbaufreigabe / Freiwillige Prüfung der Standpläne

Befreiung von der Standbaufreigabe gemäß Ziffer 4.2 der TRL bei eingeschossigen Standbauten bis zu einer **Höhe von 4 m**. Auf eine Standbaugenehmigung kann somit grundsätzlich verzichtet werden, es sei denn es liegen freigabepflichtige Bauten im Sinne der Ziffer 4.2.1 TRL vor.

Klargestellt wird, dass auch bei einer Befreiung der Standbaufreigabe Messestände gemäß Ziffer II Nr. 7 von der Messe Dortmund abgenommen werden müssen.

Aussteller können die Standbaupläne von der Messe Dortmund überprüfen lassen (insbesondere im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Prüfstatik). Die Pläne sind ausschließlich per E-Mail einzureichen: service-dkm@messe-dortmund.de.

6.2. Bauhöhen

Abweichend von 4.3 der TRL beträgt die Normhöhe für **Standbauten 4 m** über OKF (Oberkante Fußboden). Bauhöhen über 4 m sind nicht zulässig.

6.3. Türen

Abweichend von Ziffer 4.5.2 der TRL ist die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstige Zugangssperren in Rettungswegen nicht zulässig.

6.4. Eingriffe in die Bausubstanz

Zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer 4.7.3 der TRL wird klargestellt: Das Bekleben von Türen, Toren, Wänden – insbesondere auch außerhalb der eigenen Standfläche – ist nicht zulässig. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Aussteller.

6.5. Werbemittel/Präsentationen

Abweichend von Ziffer 4.7.7 TRL sind akustische sowie musikalische Werbemittel beim Veranstalter genehmigungspflichtig. Zudem darf der A-bewertete energieäquivalente Schalldruckpegel, gemessen an der Standkante des Schallverursachers in 1,00 m Höhe den Wert von 75 dB(A) nicht überschreiten. Es gelten die Auflagen der Ziffer 9 der ATBs.

6.6. Zweigeschossige Bauten

Zweigeschossige Bauten bzw. Doppelstockstände sind nicht zulässig. Ziffer 4.9 der TRL ist somit für die Veranstaltung nicht relevant.

7. Abnahme/Überprüfung

Messestände einschl. Exponate werden vor Veranstaltungsbeginn von der Messe Dortmund abgenommen. Bei der Abnahme wird geprüft, ob der Aussteller die vorliegenden Orga-RL einschließlich der TRL sowie die gesetzlichen Vorschriften/Normen eingehalten hat. Ohne Abnahme kann keine Inbetriebnahme erfolgen.

In begründeten Fällen ist Messe Dortmund berechtigt vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Bei Unsicherheiten, ob der Messestand den Sicherheitsbestimmungen entspricht, ist dies mit den Ansprechpartnern der Messe Dortmund (Kontakt Daten unter Ziffer I Nr. 1) rechtzeitig abzusprechen. Zudem können bei Unsicherheiten in Sachen Standbau die Pläne bei der Messe Dortmund zur Prüfung eingereicht werden (siehe Ziffer II Nr. 6.1).

Stand: April 2023